

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 18.08.2021 fand in Neroth, im Gemeindessal Heltenbergstraße, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Neroth statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Einwohnerfragen**

##### **Sachverhalt:**

Ein Bürger fragt nach wer für die Bio-Container zuständig ist und ob man diesen an eine andere Stelle versetzen lassen kann. Der Vorsitzende verweist den Bürger zuständigkeitshalber an die A.R.T in Trier und teilt ihm mit, dass dieser öffentliche Stellplatz im Zuge der Straßenbaumaßnahme Untere Föhr/Obere Föhr extra hierfür eingerichtet und vorab durch den Rat beschlossen wurde.

Außerdem interessiert ihn wer für eine Verletzung seiner Enkel auf dem Spielplatz haftbar gemacht werden kann. Abends würden die Jugendlichen dort Alkohol verzehren und im Mülleimer hätte er Scherben entdeckt.

Bürgermeister Schommers macht ihn darauf aufmerksam, dass Kinder unter 7 Jahre noch nicht ganz unbeaufsichtigt alleine draußen spielen sollten und somit die Eltern bzw. Großeltern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen müssen und auch selbst vielleicht mal den entdeckten Unrat beseitigen können und die nicht Befugten ermahnen.

Auf dem Schild am Eingang sind die Regeln gut zu sehen und wer gegen die Spielplatzordnung verstößt kann durch Polizei oder Ordnungsamt mit einem Bußgeld belegt werden.

##### **Beschluss:**

#### **Niederschrift der letzten Sitzung**

##### **Sachverhalt:**

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

#### **Annahme von Zuwendungen**

##### **Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

##### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

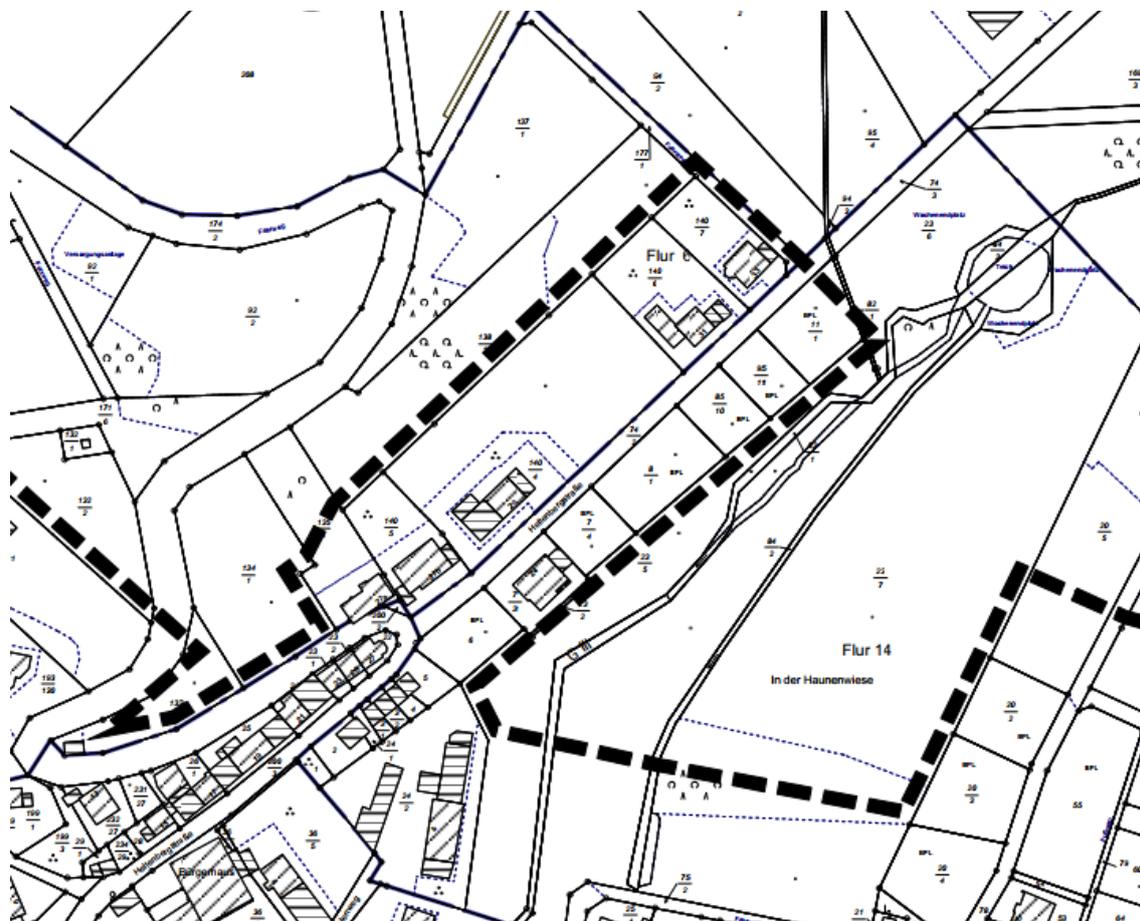
Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 01.02.2021	Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG, Gerolstein	1.500 €	Für Kindergarten Regenbogen	

## Bebauungsplan "Ferienhausgebiet Heltenbergstraße"

### Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Neroth hat im Jahr 2009 über eine sog. „Klarstellungssatzung“ (KES) die tatsächliche Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich visuell über eine gebietsbezogene Satzungsabgrenzung dargestellt.

Die Heltenbergstraße liegt im Geltungsbereich dieser KES. Der Kartenauszug ist nachstehend abgebildet.



Ein Investor beabsichtigt nun, entlang der Heltenbergstraße bis zu 5 Ferienhäusern mit insgesamt 20 Betten in ökologischer Bauweise zu errichten. Die Energieversorgung soll über erneuerbare Energien (Überwiegend PV-Freiflächenanlagen) sichergestellt werden. Das Vorhaben wurde der Ortsgemeinde Neroth erstmals am 26.05.2020 in öffentlicher Sitzung vorgestellt.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan

wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt, von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen

Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 28.05.2021 bis einschl. 28.06-2021 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegt. Die Offenlage der Planunterlagen wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ am 21.05.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich schriftlich am Verfahren beteiligt.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Keine Bedenken äußerten:

- Forstamt Gerolstein, E-Mail vom 28.05.2021
- Amprion GmbH, E-Mail vom 31.05.2021
- Westnetz GmbH, E-Mail vom 01.06.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.06.2021
- SGD, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, E-Mail vom 10.06.2021
- Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 10.06.2021
- LBM Gerolstein, Schreiben vom 15.06.2021
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 17.06.2021
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, E-Mail vom 17.06.2021
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, E-Mail vom 17.06.2021
- Handwerkskammer Trier, Schreiben vom 23.06.2021
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, E-Mail vom 25.06.2021
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Schreiben vom 01.07.2021
- 

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine Bedenken

geäußert:

- **VG-Werke, 16.06.2021**

*Die Ver- und Entsorgungsanlagen der VG-Werke Gerolstein sind im geplanten Geltungsbereich bereits vorhanden. Die detaillierte Erschließungsplanung zum Anschluss der 5 Ferienhäuser ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit uns abzustimmen.*

### **Abwägung und Empfehlung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

- **Landesjagdverband, 18.06.2021**

*Für das Bebauungsgebiet ist laut Flächennutzungsplan eine gemischte Nutzung (Wohnhäuser und landwirtschaftliche Nutzung) vorgesehen. Das vorgesehene Ferienhausgebiet grenzt direkt an die bestehende Bebauung an und stellt deshalb keine Bedrohung wichtiger Biotop dar. Ausnahme: Das Gebiet grenzt an einen Bachlauf (Kleine Kyll) für den Biotopschutz besteht. Hier ist große Vorsicht angebracht.*

*Bebauung selbst, als durch Störungen durch den Ferienhausbetrieb. Die Einbeziehung des Bachlaufs in den Ferienbetrieb ist bedenklich – bei dem Ziel Naturerlebnis sollte das genauer konkretisiert werden und ggf. mit dem Biotopberater des Kreises abgestimmt werden.*

*Ausgleichsmaßnahmen werden nicht angeboten. Sollte die Bach Aue tatsächlich in den Ferienbetrieb einbezogen werden, werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und sollten angemessen sein. attraktives Tourismus-Angebot geschaffen wird. Trotzdem sollte bei der Einbeziehung der angrenzenden Bach Aue für Verträglichkeit der touristischen Interessen mit den Belangen des Naturschutzes*

gesorgt werden.

### **Abwägung und Empfehlung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Grünfläche ist nicht als Biotop ausgewiesen, der Bachlauf ist als Biotop geschützt.

### **SGD, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 14.06.2021**

*Starkregenvorsorge: Unmittelbar an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes mündet eine Linie der Abflusskonzentration nach Starkregen in die Kleine Kyll; die abflusskonzentrierende Tiefenlinie wird von einem Graben durchzogen. Die in die Planung einbezogenen Grünflächen an der Kleinen Kyll können überflutet werden, wenn diese über die Ufer tritt; eine weitere Ausbreitung dieser Überflutungen*

*bis auf die zu bebauenden Flächen kann nach Extremereignissen nicht ausgeschlossen werden. (Quelle: Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt; Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen)*

*Das Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die Ortsgemeinde Neroth (BGHplan, Dezember 2019) sieht für die zur Rede stehende Strecke der Kleinen Kyll eine regelmäßige Kontrolle und Beseitigung von abtriebsgefährdetem Totholz vor, weil hier viel Geröll und Holz aus dem Außengebiet eingetragen wird. Aus Sicht der Starkregenvorsorge wird empfohlen:*

*Eine Notwasserführung im Nordosten des Plangebietes zu projektieren; Hinweise zum privaten Objektschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen; die im örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept vorgesehene regelmäßige Kontrolle des Gewässerabschnittes umzusetzen.*

*Oberflächengewässer: Der 10 m Gewässerbereich der Kleinen Kyll ist von jeglichen Anlagen (Anschüttungen, bauliche Anlagen etc.) freizuhalten.*

*Abwasserbeseitigung/ Schmutzwasser: Die Ortsgemeinde Neroth entwässert im Mischsystem und ist an die Kläranlage Neroth angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung des betroffenen Erschließungsbereichs soll über den vorhandenen Sammler erfolgen.*

*Niederschlagswasser: In den Unterlagen ist auf Seite 11, unter B3.3, des Entwurfs des Stadtplaners (hier: Büro Böffgen) dargelegt, dass eine Versickerungsmulde (Bemessungshäufigkeit mit  $n=0,2$ ) umgesetzt werden soll. Des Weiteren wurde dargelegt, dass zur Bestimmung der Einleitmengen in die Mulden ein  $r_{15,n=1}$  angesetzt werden soll und das DWA Arbeitsblatt A 138 ggf. zur Anwendung kommt. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Bemessungskriterien bitten wir zu beachten, dass bei Anwendung des vorgenannten Arbeitsblatts das erforderliche Speichervolumen bzw. die anzusetzende Regendauer sich durch Iteration, s. Beispiele im Arbeitsblatt A 138, ergibt.*

*Die konkrete Ausbildung der Maßnahmen ist u.E. im fortgeschriebenen Entwässerungskonzept darzustellen. In der Konzeption wäre des Weiteren zu beschreiben, ob bzw. welche wasserrechtlichen Tatbestände im Zuge der Umsetzung betroffen sind.*

*Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in abwassertechnischer Hinsicht die Umsetzung und Entwicklung einer angedachten dezentrale Rückhaltung sinnvoll und möglich erscheint. Die abschließende Entwässerungskonzeption für die Abwasserbeseitigung ist mit dem Träger der Abwasserbeseitigung abzustimmen und zu erarbeiten.*

### **Abwägung und Empfehlung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. in den Planunterlagen berücksichtigt. Die konkrete Ausführung der Entwässerungs- bzw. Retentionsanlagen erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens, wenn abschließende Flächenberechnungen vorliegen.

➤ **Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, 28.05.2021**

*Die Straße ist mit ca. 5,20 m Breite gerade ausreichend breit. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.*

**Hinweis:**

*In der Begründung ist folgende Angabe zur Löschwasserversorgung enthalten: „Wasserversorgung: ... Weiterhin ist sichergestellt, dass zur Löschwasserversorgung der Gebäude eine Löschwassermenge von mindestens 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung steht. ... Diese Löschwassermenge ist nur in einem Wochenendhausgebiet ausreichend, wenn die Vorgaben für die Größe der Wochenendhäuser eingehalten werden und keine anderen Gebäude vorhanden oder zulässig sind. Dies trifft hier nicht zu.*

**Abwägung und Empfehlung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Textteil dahingehend redaktionell angepasst.

➤ **Kreisverwaltung Vulkaneifel, Schreiben vom 01.07.2021**

*Die Stellungnahme der Abt. 6 – Brandschutzdienststelle - vom 28.05.2021 ist in Reinschrift beigelegt.  
(siehe oben)*

*Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier, abzuklären sind.*

*Der Aufgabenbereich Bauleitplanung trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vor. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Eine Kurzabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist hier zweckdienlich.*

**Abwägung und Empfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich

Folgende Bürger haben Stellungnahmen abgegeben und Bedenken geäußert:

➤ **Bürger 1, Schreiben vom 05.06.2021:**

*Mit diesem Brief möchte ich meinen Einwand gegen dieses Vorhaben kundtun. Dieses Gebiet müsste eher geschützt als bebaut werden. Vom Anwesen (...) über das Grundstück strittigen Vorhabens geht ein Wildwechsel.*

*Des Weiteren besucht regelmäßig ein Graureiher den auf dem Anwesen befindlichen Bachlauf. Auf angrenzendem Weiher halten sich Wildenten auf. Auch kreisen in regelmäßigen Abständen Schwarzstörche über besagtem Gebiet.*

*Wir legen von der Natur. Soll es so bleiben müssen auch wir der Natur eine Chance geben. Dieser Meinung sind auch alle anderen Anwohner der Heltenbergstraße.*

**Abwägung und Empfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bebauung der Grundstücke mit Einfamilienwohnhäusern war bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes möglich.

➤ **Sammelstellungnahme verschiedener Anwohner, Schreiben vom 08.06.2021:**

*Wir sind eindeutig gegen die Errichtung eines Sondergebietes mit Ferienhäusern. Der vakante Planungsbereich*

der Heltenbergstraße betrifft uns unmittelbar und soll weiterhin ein Wohngebiet bleiben. Zudem leben hier junge Familien mit Kindern, die sich die Zukunft für ihre Kinder anders vorgestellt haben. Der ständige An- und Abreiseverkehr sowie Zwischenverkehr der Urlauber würde für unsere Kinder eine Gefahr darstellen und sie könnten sich nicht mehr wie gewohnt frei in unserer Straße bewegen. Unsere ruhige und naturnahe Wohnlage wird durch die Errichtung des Feriengebietes gefährdet und bedroht.

#### **Abwägung und Empfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entlang der Plankonzeption mit zentralen KFZ-Stellplätzen ist ein zusätzlicher Verkehr nicht zu erwarten. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

#### ➤ **Bürger 3, Schreiben vom 22.06.2021**

*... gerne möchte ich in die Planung einen Einwand einbringen. Ich finde, dass die Dachgestaltung zu eng ausgelegt ist und beantrage eine offenere Handhabung. Es ist zum Beispiel nicht die Rede von neuartigen Materialien und Techniken, wie z.B. synthetischen Kautschukfolien, die mit dem Dach verschweißt werden. Ich selber plane ein Tiny House zu bauen (ist ein Mini-Haus auf Rädern, Gebäudeklasse 1) für das ich einen Stellplatz benötige. Wenn nur die im Entwurf des Bauplans erwähnten Dacheindeckungsmaterialien erlaubt sind, kann ich den Plan nicht realisieren.*

*Wie ich dem Plan entnehme, sind Solarpaneele erlaubt. Aber als Untergrund unter die Solarpaneele sollte eine synthetische Kautschukfolie erlaubt sein. Auch nicht das komplette Dach wird mit Solarpaneelen bestückt werden und ein Teil der Folie zu sehen sein (diese ist jedoch optisch unauffällig*

*Daher beantrage ich die Genehmigung von synthetischen Kautschukfolien als Material für die Dacheindeckung.*

*Ich beantrage ferner, den Bebauungsplan für tiny houses zu öffnen.*

#### **Abwägung und Empfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Alternativen zur Dacheindeckung sind ausreichend. Tiny-Häuser sind nicht explizit ausgeschlossen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

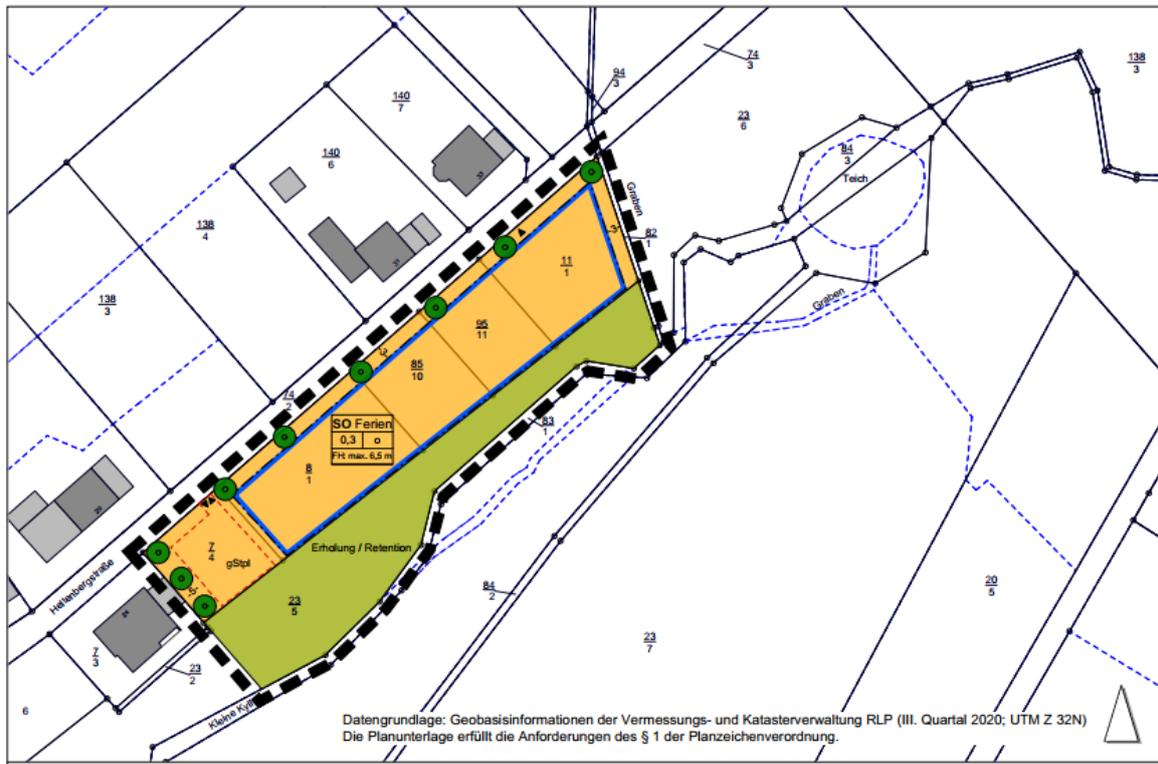
#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nimmt die während der Offenlage sowie während der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Abwägungsvorschläge

werden vollumfänglich übernommen und der Textteil sowie die Begründung redaktionell ergänzt.

Der Ortsgemeinde beschließt den Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Heltenbergstraße“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet ist nachstehend abgegrenzt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde



Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen und die Planurkunde vom Ortsbürgermeister ausfertigen zu lassen.

## Baugebiet "In der Hohreck"

### Erschließung 2. Bauabschnitt

#### Sachverhalt:

Im Neubaugebiet „In der Hohreck“ wurde 2006 der 1. Bauabschnitt erschlossen und die Erschließungsstraßen (rot dargestellt) im Vorstufenausbau hergestellt.

Nachdem mittlerweile die Baustellen des 1. Bauabschnittes weitestgehend verkauft sind, ist seitens der Ortsgemeinde die Erschließung des 2. Bauabschnittes angedacht und die Erschließungsstraßen im 2. Bauabschnitt (gelb dargestellt) m Vorstufenausbau herzustellen.



Da die Preise allgemein steigen, ist der Rat sich einig, dass jetzt das 2. Baugebiet erschlossen werden soll. Dem 1. Beigeordneten Thomas Brakonier fällt auf, dass die o.a. Skizze nicht korrekt ist und bittet Hr. Schegner diese abzuändern. Ratsmitglied Klaus Hayer merkt an, dass der Wirtschaftsweg zur Hunzenbachstraße als Feuerwehzufahrt dienen soll und dementsprechend befestigt und beschildert werden muss.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt vom Grundsatz her die Durchführung der Erschließung des Neubaugebietes „in der Hohreck“ für den 2. Bauabschnitt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2021 sind für die Erschließung des 2 Bauabschnittes keine Haushaltsmittel eingestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2022 eingestellt.

#### **Fertigstellung 1. Bauabschnitt**

#### **Sachverhalt:**

Im Neubaugebiet „In der Hohreck“ wurde 2006 der 1. Bauabschnitt erschlossen und die Erschließungsstraßen (rot dargestellt) im Vorstufenausbau hergestellt. Nachdem mittlerweile die Bauparzellen weitestgehend bebaut sind, ist seitens der Ortsgemeinde vorgesehen, die endgültige Fertigstellung für die bisher im Vorstufenausbau hergestellten Erschließungsstraßen durchzuführen.



Von dem Ratsmitglied Klaus Dieter Peters noch die allgemeine Info, dass die Kosten zu 10% von der Gemeinde Neroth und 90% von den Anliegern zu tragen sind.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt vom Grundsatz her, die endgültige Fertigstellung der Erschließungsstraßen im 1. Bauabschnitt des Neubaugebietes „In der Hohrheck“ durchzuführen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2021 sind für die Fertigstellung der Erschließungsstraßen im 1. Bauabschnitt keine Haushaltsmittel eingestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2022 eingestellt.

#### **Angebote Ingenieurbüros / Planungsbüros**

##### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Neroth beabsichtigt die endgültige Fertigstellung der Erschließungsstraßen für den 1. Bauabschnitt im Neubaugebiet „In der Hohrheck“ durchzuführen. Des Weiteren ist vorgesehen den 2. Bauabschnitt im Vorstufenausbau herzustellen.

Zur Durchführung der erforderlichen Planungsleistungen, sowie der Entwurfs- und Bauvermessung wurde von 3 Ingenieurbüros ein Honorarangebot angefordert. Der Abgabetermin für die Angebote war bis zum 09.07.2021. 2 Büros haben ein Angebot eingereicht.

Die Honorarangebote beinhalten Leistungen für Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung,

Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung der Vergabe, Bauoberleitung, Objektbetreuung, örtliche Bauüberwachung, sowie die Planungsbegleitende Vermessung und die Bauvermessung. Des Weiteren sind die Nebenkosten enthalten.

Den Honorarangeboten liegen geschätzte Baukosten in Höhe von 342.500 € netto zugrunde.

Das günstigste Angebot vom Büro STRa-tec aus Wittlich liegt bei 47.346,81 € brutto.

Das 2 Honorarangebot liegt bei 54.453,63 € brutto.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Neroth stimmt der Beauftragung der Honorarleistungen durch den Ortsbürgermeister an da Ingenieurbüro Stra-tec aus Wittlich zum Angebotspreis von 47.346,81 € zu.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im 1. Nachtragshaushalt 2021 eingestellt.

Die Beauftragung des Ingenieurbüro Stra-tec erfolgt erst nach Genehmigung des 1. Nachtragshaushalt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt sind keine Haushaltsmittel eingestellt. Die erforderlichen Mittel werden im 1. Nachtragshaushalt 2021 eingestellt

#### **Sportplatzsituation - Entscheidung über künftige Nutzung**

##### **Sachverhalt:**

Ortsbürgermeister Schommers bittet alle Ratsmitglieder sich Gedanken zu machen, welche alternativen Nutzungsmöglichkeiten es für den Sportplatz geben könnte. Momentan sieht es so aus, dass der SV Neroth sich auflöst und keine Spielgemeinschaft mit dem SV Neunkirchen/Steinborn zustande kommt da die Kosten zur Unterhaltung für den Verein zu hoch ist. Es wird recht schwierig werden den Platz kostendeckend zu vermieten.

Hier möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich noch bei der Nerother-Rentnergruppe und unserem Gemeindearbeiter für die bisherige Pflege recht herzlich bedanken.

#### **Förderung von Forstwirtschaft - Bescheid einer Prämie zur Bewirtschaftung der Wälder**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder eine Prämie in Höhe von 24.230,00 € bewilligt wurde. Die Höhe der Prämie wurde auf Grundlage des Antrages vom 08.12.2020 ermittelt.

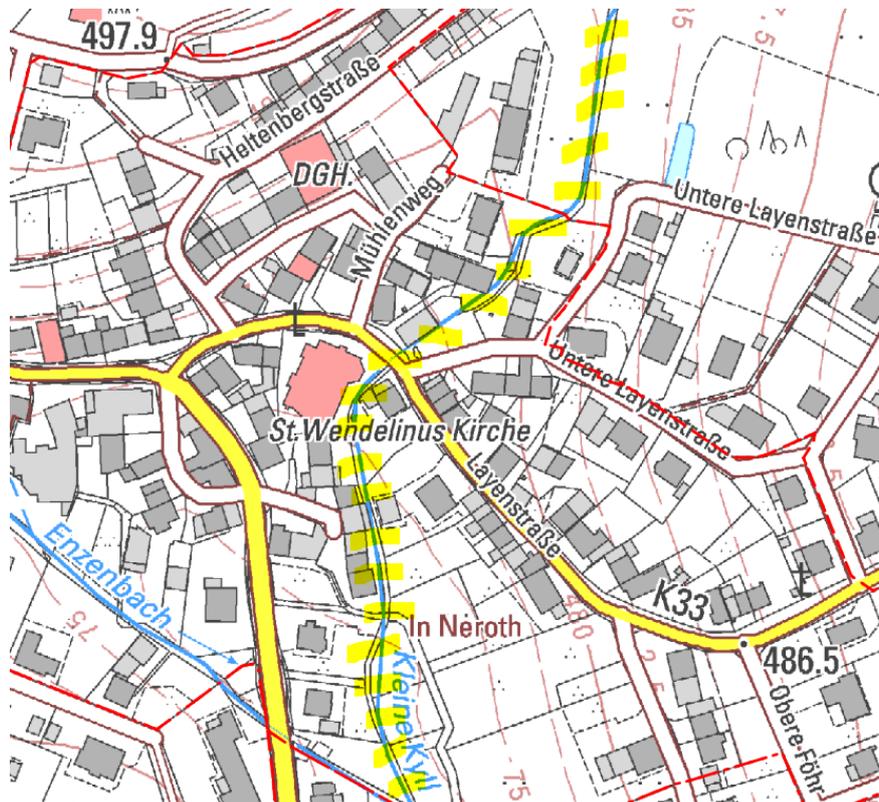
#### **Hochwasserschutzkonzept Neroth - Grundsatzbeschluss zur Umsetzung erster Maßnahmen**

##### **Sachverhalt:**

Nach Fertigstellung des Hochwasserschutzkonzeptes durch das Büro BGH Plan sollen im nächsten Schritt die ersten Maßnahmen umgesetzt werden. Das letzte Hochwasser am 14.07.2021 hat nochmals aufgezeigt, wo besondere Handlungsbedarf besteht. Nach einer Begehung der Fachbehörden am 05.08.2021 sollen

folgende Maßnahmen im ersten Schritt angegangen werden.

1. Entlastungsgrinne der „kleinen Kyll“ im Bereich der ehem. Mühle auf Parzelle 23/7
2. Hydraulischer Nachweis des Bachbetts zwischen ehem. Mühle und der Layenstraße
3. Erosionsschutz der Wegeoberflächen im Bereich Mühlenweg (ggf. Erschließungsstraße)
4. Optimierung der Regenwasserkanäle im Bereich der „kleinen Kyll“
5. Erneuerung der beiden Durchlässe der „kleinen Kyll“ unter der K33 (Baulastträger Landkreis)
6. Ankauf von Gewässerrandstreifen entlang der „kleinen Kyll“ in Verbindung mit einer Gewässerrenaturierung.
7. Drei zusätzliche Rechenbauwerke an Durchlässen andere Gewässer in der Ortslage



Weiterhin weist der Vorsitzende darauf hin, dass das Hochwasserschutzkonzept viele Einzelheiten enthält, die insbesondere auch von der Bevölkerung umgesetzt werden können. So sollten Abflusshindernisse beseitigt werden und keine Materialien im überschwemmungsgefährdeten Bereich gelagert werden. In Einzelfällen können auch privat angeschaffte Sandsäcke, Dammbalken, druckdichte Türen o.ä. sinnvoll sein. Hierzu wird nochmals eindringlich auf das vorliegende Konzept verwiesen.

#### **Beschluss:**

Grundsätzlich sollen die zuvor beschriebenen Maßnahmen angegangen werden. Hierzu soll ein Fachbüro mit der Ausarbeitung für Förderanträge und Abstimmungen mit den Fachbehörden beauftragt werden. Die Mittel hierzu sollen im Haushalt 2022 bereitgestellt werden, so dass eine entsprechende Anfrage bei Fachbüros Anfang 2022 erfolgen kann. Hierbei sind selbstverständlich auch die Zuständigkeiten und Fördermöglichkeiten zu prüfen.

#### **Bauanträge / Dorferneuerung**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert über einen Antrag von einem Anwohner in der Heltenbergstraße und hat zu dieser Umbaumaßnahme seine Zustimmung erteilt.

## **Verschiedenes / Informationen**

### **Sachverhalt:**

- Kostenaufstellung Straßenausbau Untere Föhr, Obere Föhr, Oelbermann-Straße, Am Wiesenhang und Brandenbüsch-Straße wird an die Ratsmitglieder verteilt
- Ratsmitglied Herbert Haas möchte vom Verbandsbürgermeister Hr. Böffgen erfahren wann die Abrechnung der Anliegerbeiträge erfolgen wird. Zuerst müssen die Beitragsrechnungen für die Altlasten versendet werden bevor die Verjährungsfrist einsetzt. Für Neroth wäre dies Ende 2022 bzw. Anfang 2023 laut Herrn Hans Peter Böffgen.
- Info Wahlvorstand für die Bundestagswahl durch den 1. Vorsitzenden: Wahlvorsteher wird der 1. Beigeordnete Thomas Brakonier sein und Ratsmitglied Frau Pia Kläs wird zusätzlich in den Wahlvorstand berufen.
- Es ist angedacht, eine öffentliche E-Auto-Ladesäule anzuschaffen. Hierzu müssen noch Anträge gestellt und Genehmigungen eingeholt werden.

## **Niederschrift der letzten Sitzung**

### **Sachverhalt:**

Gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

## **Bauanträge**

### **Sachverhalt:**

- Familie Adam hat einen Änderungsantrag zur Baugenehmigung gestellt. Die DrempeL-Höhe soll von 1,20 m auf 1,35 m erhöht werden.  
Sofern die Firsthöhe nicht erhöht wird, können wir hier bedenkenlos zustimmen wendet Ratsmitglied Klaus Dieter Peters ein.

## **Verschiedenes / Informationen**

### **Sachverhalt:**

- In der Ortsgemeinderatssitzung vom 15.12.2020 wurde ein Bauantrag von Frau Hilde Bares gestellt. Dieses Bauvorhaben konnte nicht genehmigt werden da Frau Bares zwischenzeitlich verstorben ist.
- Herr Jan Steffes und Frau Erika Gehendges, beide wohnhaft in Neroth, besitzen in der Hohreck mehrere Grundstücke die für die Erschließung des 2. Bauabschnittes benötigt werden. Ortsbürgermeister soll hier für den Erwerb für die Ortsgemeinde Neroth ein Angebot von 7,-€ pro Quadratmeter unterbreiten.

## **Aus der nichtöffentlichen Sitzung:**

### **Freigabe Pressemitteilung:**

---

Ortsbürgermeister